



Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Projekt-Nr.: **1264-00-W**

Auftraggeber: **Dieroff Projekt GmbH, Mechernich**

Projekt: **Hydraulische Berechnungen Asbach zum Penny-Markt,
Denklingen**

Gegenstand: **LFB zum BP Nr. 66 Denklingen - Ortseingang Nord
der Gemeinde Reichshof**

Datum: **Mai 2012**

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0 Planungsvorgaben	1
2.1 Landschaftsplanung	1
2.2 Naturräumliche Einheiten	2
2.3 Potenzielle natürliche Vegetation	2
2.4 Bauleitplanung	2
2.5 Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster	3
3.0 Ausgangszustand-Beschreibung des Planungsgebietes und Erfassung der ökologischen Gegebenheiten	3
3.1 Tiere und Pflanzen	3
3.2 Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Erholung	5
3.3 Artenschutz	7
3.4 Vorbelastungen	8
4.0 Planungszustand-Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	8
4.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen	9
Baubedingte Beeinträchtigungen	9
Anlagebedingte Wirkungen	9
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	9
4.2 Geplante Maßnahmen	10
4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen	10
4.2.2 Begrünungsmaßnahmen	10
4.2.3 Kostenschätzung	11
RRB I, II, III	12
4.3 Eingriffsermittlung / Biotopfunktionen	12
4.4 Abiotische Standortfaktoren	16
Klima/Luft	16
Wasser	16
Landschafts-/Ortsbild	16
5.0 Ausgleichsbilanz	17

Anlagen (Pläne)

Anlage 1	Übersichtsplan, M 1:5.000
Anlage 2	Ausgangszustand, M 1:1.000
Anlage 3	Planungszustand, M 1:1.000

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

An der Hauptstraße am Ortseingang von Denklingen soll ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m² errichtet werden. Hierdurch soll die Versorgungssituation in Denklingen mit Waren des täglichen Bedarfs verbessert werden. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat zu diesem Zweck am 24.02.2011 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Denklingen - Ortseingang Nord" (Lebensmittelmarkt) nach dem Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Der geplante Einzelhandelsstandort einschließlich der erforderlichen Stellplätze umfasst zum Teil Flächen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 als Flächen für Regenrückhaltebecken festgesetzt wurden. Die Flächen des Planungsbereiches liegen zum Teil im Hochwasserüberflutungsgebiet des Asbaches. Für das Planvorhaben wird daher ein Antrag nach § 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz zum Bauen im Überschwemmungsgebiet erforderlich. Um das entfallende Retentionsvolumen auszugleichen, werden Retentionsräume nördlich und südlich des Asbaches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 66 bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a BauGB und stellt somit eine Grundlage für die Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verfahren bereit. Wesentliche Inhalte sind:

- Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldflächen.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

2.0 Planungsvorgaben

2.1 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen **Landschaftsplanes**. Die Flächen südlich des Asbaches liegen im **Landschaftsschutzgebiet**. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen weist im Plangebiet **keine schutzwürdigen Biotope** aus. Ca. 300 m südöstlich befindet sich der schutzwürdige Bereich "Asbachtal zwischen Bettingen und Denklingen" (BK-5011-102). Biotope mit einem **Schutzstatus nach § 62 LG NW** liegen ebenfalls nicht vor.

Im Planungsgebiet sowie unmittelbar angrenzend befinden sich **keine Natura 2000-Gebiete**. In ca. 1,4 km Entfernung nördlich befindet sich das Natura 2000-Gebiet "Grünlandkomplex westlich Löffelsterz" (DE-5011-301). Der hier geschützte Lebensraum, Borstgrasrasen im Mittelgebirge als prioritärer Lebensraum, steht in keiner funktionalen Beziehungen zu den Lebensräumen des Planungsgebietes.

Das Planungsgebiet ist Teil der **Biotopverbundfläche** "Bach- und Kulturlandschaftskomplex Asbach" (VB-K-5011-022). Dieser Bereich des Asbachtals zwischen Waldbröl und Brücher-mühle mit seinen Nebentälern weist insbesondere auf Grund der vielfältig strukturierten Nassgrünland- und Brachflächen in der bäuerlichen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem auf.

Angaben über das Vorkommen von **besonders oder streng geschützten Arten** im Planungsgebiet liegen für Fledermäuse vor.

In den 1980-iger Jahren wurde im Hermesdorfer Bach nordwestlich des Planungsgebietes die Groppe erfasst.

Die Linie des realen Überschwemmungsgebietes des Asbaches ist in Karte 1, Ausgangszustand, dargestellt.

2.2 Naturräumliche Einheiten

Das Planungsgebiet liegt im Oberagger- und Wiehl-Bergland in der Großlandschaft Bergisches Land (NR-339). Hierbei handelt es sich um ein von Westen nach Osten sowie von Südwesten nach Nordosten ansteigendes Zerschneidungsbergland (durchschnittliche Höhe 300 m bis 400 m) mit zwischengelagerten Hochflächenebenen.

2.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet ist der bachbegleitende Sternmieren-Schwarzerlenwald. Dieser ursprünglichen Vegetation entsprechen lediglich die Erlen Uferbereich. Die übrigen Flächen sind durch anthropogene Nutzung bzw. Waldbewirtschaftung in ihrer Vegetation überformt.

2.4 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof stellt die Flächen östlich des Asbaches entlang der Hauptstraße als Wohnbauflächen dar. Zwischen Wohnbauflächen und Asbach

befinden sich kleinflächig Grünflächen sowie großflächig Flächen für die Wasserwirtschaft. Südwestlich des Asbaches, der als Wasserfläche dargestellt ist, sind Flächen für Wald dargestellt. Der **Bebauungsplan Nr. 14** der Gemeinde Reichshof wird östlich des Asbaches von dem jetzt aufgestellten Bauungsplan überlagert. In diesem überlagerten Bereich setzt der Bauungsplan Nr. 14 Flächen für Regenrückhaltebecken und Uferrandstreifen am Asbach als Grünfläche fest. Mit Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr. 66 treten die überdeckten Teile des Bauungsplanes Nr. 14 außer Kraft. Der Bereich parallel zur B 256 ist nach Rücksprache mit der Gemeinde gegenwärtig nach § 34 BauGB zu beurteilen (siehe Anlage 2). Diese Flächen sind gemäß § 18(2) BNatSchG nicht in der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen, da der Bauungsplan eine der Eigenart der näheren Umgebung entsprechende Nutzung mit ähnlich hohem Versiegelungsgrad festsetzt.

2.5 Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster

Für die Grundstücke am nördlichen Rand des Plangebietes liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises vor. Es handelt sich um den Altstandort "Denklingen, ehemalige Tankstelle Hauptstraße 4". Eine Verdachtsbewertung aus bodenschutzrechtlicher Sicht bzw. eine Gefährdungsabschätzung liegt nicht vor.

3.0 Ausgangszustand-Beschreibung des Planungsgebietes und Erfassung der ökologischen Gegebenheiten

3.1 Tiere und Pflanzen

Diese Schutzgüter wurden im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im November 2011 flächendeckend im Planungsgebiet erfasst.

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortslage Denklingen zwischen der B 256 (Haus Nr. 4 bis 8) und der Aue des Asbaches. Nach Süden erstreckt es sich entlang der Talhänge des Asbaches südlich des Rathauses.

Die Flächen mit Wohnbebauung entlang der B 256 liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Zwischen Bebauung und Asbach befindet sich großflächig der ehemalige Asbachpark, der im BP Nr. 14 als Fläche für Regenrückhaltebecken festgesetzt ist. Für diesen Bereich, in dem auf Grund fehlender Nutzung junge Gehölzbestände zwischen den älteren Gehölzgruppen hochgewachsen sind, besteht Baurecht als Fläche für die Wasserwirtschaft/Regenrückhaltebecken gemäß den Festsetzungen des BP Nr. 14.

Südwestlich der Wohnbebauung zum Asbach hin stocken kleinräumig ältere Laubgehölzbestände aus Hainbuche, Fichte, Bergahorn und Vogelkirche. Südlich des Hauses Nr. 4 befindet sich eine teilweise gepflasterte Gartenfläche mit überwiegend Gras- und Krautflur und randlichen Gebüsch. Diese Gartenfläche ist zum Asbach hin stärker ruderalisiert und stellt sich als Hochstaudenflur mit Brennnesseln, Mädesüß, Bärenklau, etc., dar.

Am östlichen Ufer des Asbaches, südlich der Fläche für die Regenrückhaltung ist im Bebauungsplan Nr. 14 ein ca. 5 m bis 6 m breiter Ufergehölzstreifen festgesetzt. Dieser ist in der Örtlichkeit nur bedingt vorhanden. Es stocken hier Weiden und jüngere Erlen.

Im weiteren Uferverlauf des Asbaches sind die Ufergehölzbestände deutlicher ausgeprägt, wenn auch nur galerieartig einreihig vorhanden. Es stocken hier Erlen im geringen bis mittleren Baumholzalter.

An den südwestlichen Hängen des Asbachtals im Plangebiet stocken neben standortheimischen Laubgehölzbeständen aus Hainbuchen, zum Teil in den Oberhangbereichen gemischt mit Stieleiche, Esche und einem Unterwuchs aus Brombeere und Ilex, auch Fichtenbestände, zum Teil gemischt mit Lärche im geringen bis mittleren Baumholzalter.

Während die Flächen östlich des Asbaches deutlich anthropogene Prägungen aufweisen, sind die westlichen Uferbereiche deutlich ungestörter und durch waldartige Laub- und Nadelgehölzbestände geprägt.

Der Asbach selber ist als geringfügig verbautetes Fließgewässer im Planungsgebiet anzusprechen, das teilweise durch Steinstickungen im Uferbereich in seinem Lauf befestigt ist.

Vorbelastungen sind insbesondere durch den nahen Siedlungsraum und die Verkehrsflächen gegeben. Während sich im Norden und Osten sowie Südosten die bebauten Bereiche Denklingens an das Plangebiet anschließen und somit der Siedlungscharakter deutlich überwiegt, schließen sich nach Südwesten hin die zum Teil bewaldeten und/oder durch Grünland genutzten Hänge des Freiraums an, die vom Plangebiet noch einmal durch die am Oberhang des Asbaches verlaufende Bahntrasse sowie die Bahnhofsbereiche Denklingens getrennt werden.

Das Plangebiet stellt sich somit als durch B 256 und Bahntrasse eingegrenztes Gebiet dar. Gewisse Zerschneidungs- oder Trennfunktionen von diesen Verkehrswegen wirken sich prägend auf das Gebiet aus.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem Verfahren "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfen für die Bauleitplanung". Die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen sowie ihre Lage im Plangebiet kann der Karte "Ausgangszustand" (Anlage 2) entnommen werden.

3.2 Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Erholung

Tabelle 2: Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild und Erholung		
Umweltmedium	Eigenschaften / Ausprägung	Bewertung
Boden*	<ul style="list-style-type: none"> - Typischer Gley, schluffiger Lehm, stellenweise schwach-sandiger Lehm, stellenweise schluffig-toniger Lehm aus Bachablagerungen über Festgestein. Dieser Boden herrscht natürlicherweise im Plangebiet vor. Er ist jedoch durch die anthropogenen Nutzungen (ehemalige Parkanlage, Gartenflächen, bebaute Flächen, Straßenflächen) stark überprägt und nur noch in einigen Teilflächen im unmittelbaren Bachbereich vorhanden. - Typische Braunerde, vereinzelt typisches Kolluvium, schluffiger Lehm, steinig-grusig, aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm. Dieser Boden kommt in den Hangbereichen westlich des Asbaches vor. - Kultosole/Hortisole Vorherrschender Boden des Planungsgebietes, entstanden durch anthropogene Nutzung des ursprünglichen Bodentyps (Gleyboden), siehe oben. 	<p>Mit Ausnahme des Gleys stellen die Böden im Planungsgebiet Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung im Naturhaushalt dar. Bei den Gleyböden handelt es sich auf Grund der Grundwasserprägung um Böden mit besonderen Standortbedingungen und daher um Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung und Schutzwürdigkeit als Standort der Biozöosen. Im östlichen Uferbereich wurden sie jedoch bis auf wenige Relikte im unmittelbaren Bachbereich durch anthropogene Nutzung überprägt.</p>
Wasser	<p>Grundwasser: Wasserschutzgebietszonen sind nicht ausgewiesen. Es handelt sich um ein Gebiet ohne nennenswertes Grundwasservorkommen. Es liegen Grundwasserleiter der Festgesteine in Wechsellaagerung mit abdichtenden Gesteinen vor. Die Grundwassergeschützteheit ist auf Grund der wechselnden Filterwirkung als mittel einzustufen.</p>	<p>Es liegen keine schützenswerten Ausprägungen besonderer Bedeutung vor. Es handelt sich um Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung.</p>

* Angaben gemäß Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst 2004

Umweltmedium	Eigenschaften / Ausprägung	Bewertung
	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Im Planungsgebiet ist als Oberflächengewässer der Asbach zu nennen. Der von Ost nach West verlaufende Bach ist durch Steinschüttungen im Uferbereich befestigt. Auf Grund seines relativ naturnahen Verlaufes und der begleitenden Ufervegetation ist er als relativ naturnahes Element des Naturhaushaltes einzuordnen.</p> <p>Der Retentionsraum des Asbaches reicht insbesondere im nordöstlichen Uferbereich bis in die Bebauung hinein.</p>	<p>Das Fließgewässer stellt ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung und Schutzwürdigkeit dar.</p> <p>Den Flächen des Retentionsraumes kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die Wasserrückhaltung und Abflussregulierung zu.</p>
Klima/Luft	<p>Das Planungsgebiet wird bioklimatisch durch die Waldflächen an den Südhängen des Asbaches geprägt. Von hier fließt Frischluft in die Talae ein. Die Freiflächen der Talae sind mit Ausnahme der versiegelten und teilversiegelten Flächen in den relativ gehölzfreien Abschnitten als Kaltluftentstehungsflächen anzusprechen. Auf Grund der Topografie sammelt sich die Kaltluft im Talraum an.</p>	<p>Bezogen auf die Ortslage sind die Flächen des Planungsgebietes auf Grund ihrer geringen Ausdehnung im Vergleich zu den südlich angrenzenden bewaldeten Flächen nur von untergeordneter Bedeutung. Frischluft- und Kaltluftbahnen von Bedeutung für den Siedlungsraum liegen nicht vor. Es handelt sich hier daher um Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung für das Lokalklima.</p>
Landschafts-/ Ortsbild,	<p>Im Bereich der Ortslage an der Hauptstraße wird das Ortsbild geprägt durch die Einzelhausbebauung mit Gartenflächen und zahlreichen Nebengebäuden und Gewerbebetriebe. Südlich, Richtung Asbach, befindet sich eine ehemalige Parkfläche, die auf Grund der aufgegebenen Nutzung den Charakter eines jungen Gehölzbestandes aufweist. Südlich des Asbaches prägen die bewaldeten Hangbereiche das Landschaftsbild. Die Biotopstrukturen im Plangebiet werden durch die Nutzungen nördlich des Asbaches (Kindergarten, Parkplatz des Rathauses) geprägt und weisen daher nur einen bedingt naturnahen Charakter auf.</p>	<p>Das Gebiet ist einerseits geprägt durch den Asbach mit angrenzenden Gehölzbiotopen sowie die anthropogen sich nördlich anschließenden Nutzungen andererseits. Insgesamt zeigt das Landschafts-/ Ortsbild eine deutliche Vorbelastung durch die angrenzenden Nutzungen. Es handelt sich daher hier um Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung.</p>

Umweltmedium	Eigenschaften / Ausprägung	Bewertung
Erholung	Überörtliche oder lokal bedeutende Wanderwege liegen im Plangebiet nicht vor. Am Südufer des Asbaches verläuft ein als Trampelpfad einzuordnender Weg, der über eine Fußgängerbrücke über den Asbach mit dem nördlichen Siedlungsbereich verbunden ist und sich auch nach Westen fortsetzt. Diese Wegeverbindung hat Bedeutung für die Feierabenderholung der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerung.	Insgesamt handelt es sich auf Grund der relativ geringen Bedeutung um ein Gebiet von allgemeiner Bedeutung für die Erholungsnutzung.

3.3 Artenschutz

Die Grundlagen für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Unter planungsrelevanten Arten sind die Arten zu verstehen, die dem Schutzregime und den Regelungen des § 44 BNatSchG unterliegen und die einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl durch das LANUV unterzogen wurden (siehe VV-Artenschutz S.19). Als Planungsrundlage wird vom LANUV eine aktuelle Liste der relevanten Arten bezogen auf die Messtischblätter NRW bereitgestellt.

Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag/Artenschutz-Vorprüfung durch das planungsbüro schumacher im Februar 2012 erstellt. Dieses prüft, ob für die Arten des Messtischblattes 5011-Wiehl Konflikte gemäß § 44 BNatSchG mit dem Vorhaben zu erwarten sind.

Die Artenschutz-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Ausprägung des Plangebietes in Siedlungsrandlage mit den hier vorliegenden Vorbelastungen und der vor Ort angetroffenen Habitatstruktur keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inklusive der dazugehörigen essenziellen Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten der Gruppen Vögel, Amphibien und Reptilien anzutreffen sind.

Mittels einer Gebäudebegutachtung, die sowohl die Verhältnisse der vom zukünftigen Lebensmittelmarkt in Anspruch genommenen, verlassenem und halb bewohnten Wohngebäude Hauptstraße Nr. 4 und Nr. 8, im Innen- und im Außenbereich sowie die daran angrenzenden Scheunen untersuchte, konnten sowohl Fledermausquartiere als auch Nester von Rauch- und Mehlschwalben ausgeschlossen werden. Die Realisierung des Lebensmittelmarktes kann somit ohne Konflikte mit dem Artenschutz erfolgen.

Anders verhält es sich mit dem restlichen Planungsgebiet, das durch die Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen wird. Diese Flächen weisen zurzeit Qualitäten als Nahrungsha-